



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat 305  
– Pflegeberufegesetz, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz –  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 423  
– Fachkräftesicherung Inland, Ausbildung und Berufszugang in  
den Pflegeberufen, Pflegekompetenz –  
Friedrichstraße 108  
11055 Berlin

per E-Mail: [305@bmfsfj.bund.de](mailto:305@bmfsfj.bund.de), [423@bmg.bund.de](mailto:423@bmg.bund.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-342  
Fax: 030 590097-440

E-Mail: [REDACTED]  
landkreistag.de

AZ: IV-431-8/0

Datum: 5.8.2024

## **Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] mit Stand vom 15.7.2024 danken wir Ihnen.

Nach Einbeziehung unserer Mitglieder nehmen wir wie folgt Stellung. Die Landkreise sind vorliegend in unterschiedlichen Funktionen betroffen, insbesondere als Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, als Träger von Berufsbildenden Schulen und Pflegeschulen, als Träger der Sozialhilfe und als Heimaufsicht.

- Grundlegende Bemerkung

Grundsätzlich sind eine bundesweit einheitlich geregelte Pflegeassistentenausbildung und in diesem Zusammenhang die Umsetzung eines dazugehörigen einheitlich geregelten Finanzierungsverfahrens angesichts der derzeit 27 unterschiedlichen Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistentenausbildungsgängen in den Ländern und des großen Pflegemangels dringend notwendig. Daher begrüßen wir die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung. Mit einer einheitlichen Ausbildung wird ein klares und einheitliches Berufsbild geschaffen.

- 18-monatige Pflegeassistentenausbildung oder 12-monatige Pflegehilfeausbildung?

Bei der Frage nach einer 18-monatigen Pflegeassistentenausbildung oder einer 12-monatigen Pflegehilfeausbildung favorisieren wir ganz überwiegend die 18-monatige Pflegeassistentenausbildung, um eine spürbare Entlastung der Pflegefachkräfte zu gewährleisten. Die alternative

12-monatige Ausbildung, die zur Berufsbezeichnung „Pflegehelferin“/„Pflegehelfer“/„Pflegehilfeperson“ führt, sieht aufgrund der verkürzten Ausbildung nur ein reduziertes Kompetenzprofil vor und befähigt somit nur zu Tätigkeiten mit entsprechend reduziertem Einsatzbereich. Dies ist für die Praxis nicht ausreichend.

Die Möglichkeit, in die generalistische Pflegeausbildung überzugehen, ist unabdingbar. Hier sollte für Absolventen der 18-monatigen Ausbildung eine bessere Durchlässigkeit zur Pflegefachperson ermöglicht werden, da diese häufig nur zum vollen Ausbildungsjahr beginnt. So sollte unter bestimmten Voraussetzungen (wie bspw. das Erreichen eines bestimmten Notenschnitts) ein verkürzter Einstieg in die generalistische Ausbildung zur Pflegefachperson ermöglicht werden.

Zu erwähnen ist, dass im Gesetzestext sowie in der Gesetzesbegründung keine einheitliche Bezeichnung der 18-monatigen Assistenzausbildung gegeben ist. Es erfolgt ein Wechsel zwischen „Pflegeassistenz“ und „Pflegefachassistenz“, was zu Irritationen führt. Hier bedarf es dringend einer sprachlichen Klarstellung.

Zu kritisieren ist des Weiteren, dass wichtige Parameter für eine fundierte Entscheidung im Referentenentwurf fehlen, die in der ausstehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung definiert werden sollen. Im Referentenentwurf fehlen demzufolge Angaben zu den angesetzten Stunden für den theoretisch-praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung sowie den Mindeststunden für die verschiedenen Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege, in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege.

Bei der zukünftigen Festlegung der theoretisch-praktischen Unterrichtsstunden und Pflichteinsatzstunden, die nicht beim praktischen Träger der Ausbildung stattfinden, sind dringend die ausbildungslimitierenden Engstellen zu berücksichtigen, wie z.B. fehlende Lehrkräfte, fehlende Praxisanleiter und nicht ausreichende Einsatzstellen für die praktische Ausbildung, insbesondere in der Akutpflege.

Im Einzelnen nehmen wir zu Artikel 1, Entwurf eines Gesetzes über die bundeseinheitliche Pflegeassistenzausbildung, wie folgt Stellung:

- Zu § 2 Nr. 4 des Entwurfs, Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis: Erforderliche Sprachkenntnisse

Der Entwurf fordert, dass die betroffenen Personen über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es fragt sich, was damit konkret gemeint ist. In der Gesetzesbegründung heißt es auf S. 61, dass die Sprachkenntnisse sich am Sprachniveau B2 GER orientieren sollten. Diese Formulierung ist in der Praxis mit der Frage verbunden, ob die Absolventen bei Nichtvorliegen des Sprachniveaus trotzdem die Erlaubnis erteilt bekommen können. Hier bedarf es einer flexiblen Handhabung.

- Zu § 5 Entwurfs, Dauer und Struktur der Ausbildung

Absatz 3 ist für den Bereich der Praxisanleitung nicht eindeutig geregelt. Vorgesehen ist eine Praxisanleitung von mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit. Aus der Gesetzesbegründung (S. 65) geht hervor, dass die Praxisanleitung durch Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Funktion der Praxisanleitung übernehmen, erfolgt. Es ist allerdings nicht näher definiert, ob dies durch persönlich und fachlich geeignete Pflegefachpersonen oder durch eine Pflegefachperson, die über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation (Praxisanleiter) nach § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügt, erfüllt werden soll. Bei Letzterem geben wir zu bedenken, dass eine Person mit dieser berufspädagogischen Zusatzqualifikation immer „über“ einer Pflegefachperson steht. In diesem Falle dürfte die

Verantwortung der Ausbildung nicht in den Händen einer Pflegefachperson liegen, sondern müsste in die Rolle der Praxisanleiter gelegt werden. In den landesrechtlichen generalistischen Helferausbildungen ist der Anteil der Praxisanleitung explizit den Pflegefachkräften übertragen worden, um die wenigen Praxisanleiter zu entlasten und so dafür zu sorgen, dass die Ausbildung nicht Gefahr läuft, aufgrund des Ausfalls oder des Mangels von Praxisanleiter abgebrochen werden müssen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Konkretisierung vorgenommen werden und die Praxisanleitung durch Pflegefachpersonen übernommen werden dürfen.

Nach Abs. 3 S. 4 kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden, wenn die zuständige Behörde dies genehmigt. Hierbei ist nicht definiert, ob die Antragstellung durch die Schule, den Ausbildungsbetrieb oder den Auszubildenden selbst erfolgen muss. Auch ist der Bearbeitungszeitraum dieser Genehmigung durch die zuständige Behörde unklar. Weiterhin gilt es zu bedenken, wie im Falle eines abgelehnten Antrags umgegangen werden soll und was bei einem genehmigten Antrag passiert, welcher in einem Zeitraum genehmigt wurde, in dem keine zeitlichen Kapazitäten zum Nachholen der praktischen Ausbildung vorhanden sind, weil kein Unterricht stattfindet. Eine Konkretisierung von § 5 Abs. 3 S. 4 des Entwurfs wäre daher wünschenswert.

- Zu § 6 des Entwurfs, Durchführung der praktischen Ausbildung

Als problematisch wird die Verteilung der praktischen Pflichteinsätze nach den Anforderungen der generalistischen Ausbildung angesehen. Insbesondere in ländlichen Regionen erfordert es bereits jetzt größte Anstrengungen, die Pflichteinsätze in ambulanten Diensten als auch in Krankenhäusern sicherzustellen. Zusätzliche Einsätze für Pflegeassistenten-Auszubildende mit den erforderlichen Praxisanleitungen wären vermutlich kaum umsetzbar. Daher wäre es hilfreich, wenn die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen erfolgen könnten. Damit würden die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege nicht zu einem Nadelöhr für die Ausbildung werden.

- Zu § 8 des Entwurfs, Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Die Qualifikationsanforderungen an die Lehrkräfte erscheinen insgesamt recht hoch. Es sollte sichergestellt werden, dass auch langjährig in verantwortlicher Position tätige Personen bei einem Mangel an akademisch ausgebildeten Pädagogen eingesetzt werden können.

- Zu § 10 des Entwurfs, Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Der in Absatz 1 vorgesehene Hauptschulabschluss als Zugangsvoraussetzung für die Pflegeassistentenausbildung wird als zielgruppengerecht angesehen.

Bei der in Absatz 2 vorgesehenen positiven und sachlich begründeten Prognose der Pflegeschule, die ein Zulassen auch ohne Hauptschulabschluss ermöglichen soll, fragt sich, wie eine solche Prognose praktisch erstellt werden kann. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer etwaigen Justiziabilität schwierig.

Der Verweis auf § 2 Nr.4 des Entwurfs in Absatz 3 würde bedeuten, dass bereits zum Ausbildungsbeginn ein Sprachniveau von B2 vorliegen sollte. Dies ist für viele Auszubildende, die direkt aus dem Ausland rekrutiert werden, nur schwer leistbar und stellt alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen. Eine steigende Abbruchquote bei diesem Personenkreis muss vermieden werden. In der Gesetzesbegründung auf S. 70 wird zwar ausgeführt, dass das Sprachniveau für die Ausbildung auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen sei, als dies für die Ausübung des Berufs nach § 2 Nr. 4 vorgesehen ist. Dies entspricht aber nicht dem vorgesehenen Gesetzestext, der ohne eine solche Öffnung auf § 2 Nr. 4 des Entwurfs verweist.

- Zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs, Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

Hier ist anzumerken, dass nicht an jeder Schule dieser Vorbereitungskurs angeboten werden kann bzw. nicht an jeder Schule ein solcher Kurs zustande kommen wird. Die Abbruchquote der dreijährigen Fachausbildung nach Beendigung des zweiten Jahres ist sehr gering. Sollte die Abschlussprüfung nach drei Jahren nicht bestanden werden, wird sie in der Regel im Nachgang in Form der Verlängerung der Ausbildung und im Rahmen einer Nachprüfung bestanden. Es handelt sich also lediglich um Einzelfälle. Zudem wird dieser Vorbereitungskurs rein schulisch betreut und nicht auf Grundlage eines Ausbildungsverhältnisses. Somit verdient der Auszubildende in diesem Falle auch kein Geld.

Wir sind Ihnen für eine Prüfung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

